

**Kleine Anfrage****Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 13.06.2023****Aktivitäten der sogenannten Letzten Generation an Schulen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Vor einigen Wochen kündigte die sogenannte Letzte Generation an, vermehrt auch an Schulen aktiv werden zu wollen. Die Letzte Generation begeht immer wieder rechtswidrige Aktionen. Zudem steht die Organisation in Teilen auch der repräsentativen Demokratie kritisch gegenüber.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Schule soll Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) dazu befähigen, „staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen“.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Aktivitäten von Vertreterinnen und Vertretern der Letzten Generation an Schulen sind der Landesregierung bisher bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Art der Aktion bspw. Unterrichtsbesuch, Vorträge, u.v.m.
- Frage 2. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass die Letzte Generation Mitglieder ausbildet, um an Schulen aktiv zu werden und bspw. Vorträge zu halten?
- Frage 3. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass die Letzte Generation Aktionen an Schulen plant, um Schülerinnen und Schüler für die Mitarbeit in ihrer Organisation zu rekrutieren?
- Frage 4. Wenn ja: Hält die Landesregierung die unter Frage 2 und Frage 3 genannten Aktivitäten für problematisch?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 gemeinsam beantwortet.

An der Leo-Sternberg-Schule in Limburg an der Lahn wurde eine Kundgebung durch die sogenannte letzte Generation lediglich angekündigt, jedoch nicht durchgeführt. Darüber hinaus sind der Hessischen Landesregierung mit Stand 28.06.2023 keine koordinierten Aktivitäten der sogenannten Letzten Generation an Schulen bekannt.

Generell gilt, dass schulische Veranstaltungen mit Institutionen, Einrichtungen oder Organisationen im Rahmen der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld nach den Maßgaben von § 16 HSchG stattfinden. Die Mitarbeit und Einbindung von Eltern oder anderen Personen, Einrichtungen und Institutionen sind dabei ein Beitrag zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule und dienen der Öffnung von Schule.

Die Gesamtverantwortung für schulische Veranstaltungen liegt nach § 88 HSchG bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet, welche schulischen Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen. Diskussionsveranstaltungen als schulische Veranstaltung dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters durchgeführt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn eine Veranstaltung mit dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 HSchG und den Grundsätzen zur Verwirklichung dieses Auftrages nach § 3 HSchG vereinbar ist. Wesentlich ist dabei das Neutralitätsgebot in hessischen Schulen, welches seine Grundlage in Art. 56 der Hessischen Landesverfassung und den §§ 2 und 3 HSchG findet.

Im Bereich der politischen Bildung ist zudem der sogenannte Beutelsbacher Konsens mit seinem Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot zu beachten. Darüber hinaus müssen Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und ihre eigenen Interessenlagen zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne ihrer Interessen zu beeinflussen.

Schulische Veranstaltungen, zu denen Vertreterinnen oder Vertreter verbotener Organisationen eingeladen werden oder an denen solche teilnehmen, sind unzulässig. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule setzt die Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen voraus. Ansonsten ist ein Verbot bzw. die Verweigerung der Zustimmung zu der Durchführung einer schulischen Veranstaltung als einzelne Entscheidung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters dann auszusprechen, wenn davon auszugehen ist, dass die Inhalte der Veranstaltung gegen das Neutralitätsgebot, gegen die Bildungs- und Erziehungsziele von Schule oder gegen die Grundsätze des Beutelsbacher Konsens verstoßen. Eine allein von der sogenannten Letzten Generation organisierte und durchgeführte Veranstaltung ist im schulischen Umfeld nicht möglich, da in allen Fällen die Genehmigung bei der Schule und damit bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter verbleibt.

Da Aufrufe zu Straftaten in der Schule aufgrund der Bindung an Recht und Gesetz unzulässig sind, ist es geboten, eine Einladung von Vertreterinnen oder Vertretern der sogenannten Letzten Generation in begründeten Verdachtsfällen zu verhindern.

Den Schulen bleibt es jedoch unbenommen, im Rahmen des Unterrichts oder anderer schulischer Veranstaltungen auch über Positionen des Bündnisses zu informieren. Dies ist dann jeweils gemäß dem Beutelsbacher Konsens im Unterricht aufzubereiten, um zu gewährleisten, dass jegliche einseitige Beeinflussung unterbleibt und gesellschaftliche Kontroversen auch als kontrovers dargestellt werden.

Frage 5. Welche Hilfestellungen für Lehrkräfte gibt es vonseiten der Landesregierung, um Aktionen und Aktivitäten der Letzten Generation einordnen und kritisch hinterfragen zu können?

Frage 6. Plant die Landesregierung derzeit, Richtlinien für Aktivitäten der Letzten Generation an Schulen zu erarbeiten und den Schulen zur Verfügung zu stellen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Außerparlamentarische Protestaktionen sind ein bekanntes Phänomen und werden in Schulen, insbesondere im Fach Politik und Wirtschaft, von qualifizierten Lehrkräften aufgegriffen. Daher besteht keine Notwendigkeit, Hilfestellungen für Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

Die Hessische Landesregierung hält es angesichts des Hintergrundes, dass es derzeit keine Aktivitäten gibt, auch nicht für angezeigt, Richtlinien für Aktivitäten der sogenannten Letzten Generation an Schulen zu erarbeiten und den Schulen zur Verfügung zu stellen.

Wiesbaden, 18. August 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz